



ISCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn und Frau

[REDACTED]
[REDACTED]
Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

TELEX [REDACTED]

DATUM 20. Juni 2007

BETREFF **Einkommensteuerrechtliche Behandlung der in der Vollzeitpflege vereinnahmten
Gelder**

Ihr Schreiben vom 15. Mai 2007

GZ **IV C 3 - S 2342/07/0001**

DOK **2007/0279717**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Mai 2007.

Die neue Verwaltungsanweisung stellt fest, dass in der Vollzeitpflege vereinnahmte Gelder grundsätzlich als steuerfreie Beihilfen zur Erziehung zu behandeln sind. Eine steuerpflichtige Erwerbstätigkeit wird nur dann widerleglich vermutet, wenn die Summe der Erziehungsbeiträge - nicht des gesamten Pflegegeldes ! - im Jahr 24.000 € (pro Pflegehaushalt) überschreitet. Diese Vermutung kann allerdings vom Steuerpflichtigen widerlegt werden. Dies bedeutet, dass gegenüber dem Finanzamt plausibel dargelegt werden muss, warum der Betrag von 24.000 € im Jahr überschritten wurde und trotzdem keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Mögliche Gründe könnten die Aufnahme von Geschwisterkindern sein, die aus fachlichen Gründen nicht getrennt untergebracht wurden oder der Umstand, dass eine oder beider Pflegepersonen weiterhin einer beruflichen Tätigkeit nachgehen (also keine Änderung der bisherigen Lebensumstände eingetreten ist), kurzum, dass die Aufnahme der Kinder nicht aus Einkommensgründen erfolgte. Die Einschätzung des Sachverhaltes liegt dann beim zuständigen Finanzbeamten.

Sollte es tatsächlich zu der Feststellung kommen, dass die Pflege erwerbsmäßig betrieben wird, so ermitteln sich die Einkünfte grundsätzlich in dergestalt, dass von den tatsächlich ver-

einnahmten Betriebseinnahmen die tatsächlich verauslagten Betriebsausgaben abgezogen werden.

Zu den Betriebseinnahmen gehören sowohl die Erziehungsbeiträge als auch die Erstattungen für Sachaufwendungen.

Die Betriebsausgaben sind durch eine Betriebsausgabenpauschale, die der Höhe nach den erstatteten Sachaufwendungen je Kind und Monat entspricht, abgegolten. Die Finanzverwaltung hat sich für diesen bürgerfreundlicheren und unbürokratischeren Weg entschieden, da sich der Nachweis in der Praxis wegen der Trennung der Kosten für den privaten vom betrieblichen Bereich häufig als sehr schwierig gestalten wird (wie auch die Vielzahl der von Ihnen geschilderten Beispiele zeigt). Im Ergebnis hat diese Verfahrensweise zur Folge, dass nur die reinen Erziehungsbeiträge als Einkünfte zu versteuern sind.

Unabhängig von dieser Vorgehensweise können die Betriebsausgaben wie bei der Kindertagespflege auch im Einzelnen nachgewiesen werden.

Die von Ihnen angesprochenen sozialversicherungsrechtlichen Aspekte sind nicht Gegenstand der einkommensteuerrechtlichen Neuregelungen, weil sie für die steuerrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung sind. Da das Bundesministerium der Finanzen für diese Fragen auch nicht zuständig ist, empfehle ich Ihnen, sich deswegen an die entsprechenden Ministerien (Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie Bundesministerium für Gesundheit) oder an die Versicherungsträger zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Benzler



Beglaubigt

Haack